

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft der Träger
stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen zur Erziehung
im Landkreis Peine und für Kinder aus dem Landkreis Peine
gem. § 78 SGB VIII**

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Die Arbeitsgemeinschaft dient als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des Öffentlichen Trägers mit den Trägern der freien Jugendhilfe. Sie soll neben dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers eine bedarfsgerechte Koordination und Kooperation der Dienste und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bewirken.

Die Arbeitsgemeinschaft leistet ihren Beitrag zur Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Jugendhilfe im Bereich der Leistungsangebote und Organisationsformen, um gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden und um damit das Ziel der Jugendhilfe zu erreichen.

Wenn Kinder- und Jugendhilfe bei sich schnell verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen geeignete Formen und Angebote von Förderung und Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien erreichen will, so bedarf es einer umfassenden Planung und Umsetzung einer offensiven Jugendhilfe, die sich einmischt, wo die Sozialisation und die Lebenschancen junger Menschen betroffen sind.

Die Planung der Jugendhilfe ist also eine notwendige Voraussetzung für eine Steuerung der verschiedenen Hilfeprozesse und Leistungen der Jugendhilfe in Bezug auf das vorhandene Jugendhilfeangebot, seine Erweiterung und den bedarfsgerechten Um- bzw. Ausbau bei veränderten Problemlagen im gesellschaftlichen Wandel.

1.2 Grundlage der Arbeitsgemeinschaft (AG) ist der § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die AG ist ein Zusammenschluss anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die im oder für Kinder aus dem Landkreis Peine stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung anbieten und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Die AG geht vom Grundsatz der Achtung und der Wahrung der Interessen der Mitglieder aus. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Mitglieder wird durch die AG nicht beeinträchtigt.

1.3 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanten Hilfen im Landkreis Peine und für Kinder aus dem Landkreis Peine“, abgekürzt „AG 78 HzE-Träger“.

1.4 Das Gremium versteht sich gemäß § 78 SGB VIII als AG grundsätzlich aller im Landkreis Peine oder für Kinder aus dem Landkreis Peine tätigen freien, gewerblichen und öffentlichen Träger für den Leistungsbereich Hilfen gem. SGB VIII § 18, 19, 20, 27 - 35, einschließlich der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 und §42 SGB VIII, sowie der Hilfen gem. § 35 a.

1.5 Die AG ist Forum für die Beratung anstehender Fragen der Planung, Fort- und Weiterentwicklung sowie der Evaluation der unter 1.4 genannten Hilfen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten.

2. Ziele und Aufgaben

Die AG verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

2.1 Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Leistungsbereich von 1.4 arbeitenden Träger, Initiativen und Projekte mit dem Ziel Standards für die Zusammenarbeit zu entwickeln und zu deren Erhaltung beizutragen.

2.2 Beteiligung an der fachlichen Einschätzung des Bedarfs (Bedarfserhebung und Entwicklung der Angebotsstruktur; Jugendhilfeplanung gem. § 80 Abs. 3 SGB VIII).

2.3 Entwicklung einer abgestimmten, differenzierten Angebotsstruktur erzieherischer Hilfen.

2.4 Förderung des Informations- und Fachaustausches.

2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss, die sich auf die unter 1.4 genannten Leistungsbereiche beziehen.

3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

3.1 Mitglieder dieser AG sind die Vertreter/innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Peine in Aufgabenfeldern der unter 1.4 aufgelisteten Hilfen tätig sind (siehe Anlage) und ihren Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Allgemeinen Sozialdienst und das Jugendamt.

3.2 Jede der im Anhang genannten Einrichtungen bzw. Träger ist Mitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Trägervorteiler/innen und ihre Stellvertreter/innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen. Die Träger können Fachkräfte als Sachverständige oder beratend ohne Stimmrecht in die AG delegieren.

4. Sprecher/innengremium und Geschäftsführung

4.1 Das Sprecher/innengremium wird durch 2 Vertreter/innen der freien Träger und zwei Vertreter/innen des öffentlichen Trägers unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming geschlechterdifferenziert besetzt. Desweiteren werden aus dem Kreis der freien Träger zwei Stellvertreter gewählt. Aus diesem Gremium kann eine Person dem Jugendhilfeausschuß entsandt werden.

4.2 Die Sprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden durch die in 3.1 genannten Verbände und Ämter für jeweils zwei Jahre benannt.

- 4.3 Aufgaben des Sprecher/innengremiums sind die Vorbereitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnungen, Protokollführung sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- 4.4 Der Vertretung des Jugendamtes obliegt die Geschäftsführung. Diese beinhaltet Einladung zu den und die Leitung der Sitzungen, Versand der Sitzungsprotokolle sowie Führung der Mitgliederliste.

5. Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung

- 5.1 Die AG legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest. Weitere Sitzungstermine werden vom Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das Sprecher/innengremium kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 5.2 Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied über die Geschäftsführung dem Sprecher/innengremium vorschlagen. Die Tagesordnung wird mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin versendet.
- 5.3 Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne der Nummer 2.5 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet.
- 5.4 Jede Sitzung wird protokolliert.
- 5.5. Die Moderation soll für jede Sitzung wechseln. Dies wird am Ende jeder Sitzung festgelegt.
- 5.6 Die AG kann (Unter-)Arbeitsgruppen für Basis- und Themenarbeit bilden.
- 5.7 Vertreter sachverwandter Bereiche oder für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtige Institutionen (z. B. Schulverwaltung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt, Sozialamt, Polizei) können beratend hinzugezogen werden.
- 5.8 Die AG berichtet über das Jugendamt dem Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben:

- 6.1 Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 KJHG).
- 6.2 Die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien bzgl. der Jugendhilfeplanung (§71 Abs. 2 Ziffer 2 KJHG)

6.3 Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§79 Abs. 1 KJHG).

7. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung (GO)

7.1 Über Gründung und Auflösung der AG entscheiden die der AG beigetretenen Mitglieder.

7.2 Für die Verabschiedung und Änderung dieser GO ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG erforderlich.